



Leseprobe aus Scherling, Zukunftsdimension in der Menschenrechtsbildung,

ISBN 978-3-7799-3901-6

© 2019 Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel

[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-3901-6)

isbn=978-3-7799-3901-6

2 Menschenrechte und Menschenrechtsbildung

2.1 Menschenrechte – ein komplexer Begriff

2.1.1 Einleitende Bemerkungen

Menschenrechte sind ein wichtiger, aus heutiger Sicht nicht mehr wegdenkbarer Teil des gesellschaftlichen Diskurses². Jean Ziegler (2009, S. 105) bezeichnet sie als „das Fundament jeder zivilisierten Gesellschaft. Sie legen die Mindestnormen fest, die es Menschen aus den verschiedensten Kulturkreisen ermöglichen, sich zu begegnen, sich zu erkennen, miteinander zu sprechen“. Sie dienen, wie in dieser Abhandlung gezeigt werden soll, dem Zweck, Gesellschaft zusammenzuhalten, Orientierung in Entscheidungen zu liefern und dementsprechend auch Zukunft mitzugestalten. Um eine fundierte Menschenrechtsbildung betreiben zu können, in der es auch darum geht, Menschenrechte für Zukunftsgestaltung zu nutzen, braucht es ein profundes Wissen, was Menschenrechte überhaupt sind und worin ihre Macht, aber auch ihre Grenzen liegen. Der folgende Abschnitt stellt dieses Wissen überblicksmäßig dar. Es werden einführend Begriffsüberlegungen angedacht, durch die am Schluss dieses Kapitels eine Begriffsdefinition ausgearbeitet und mit Menschenrechtsbildung in Bezug gebracht wird. Dieser abschließende Definitionsversuch dient als Grundlage für die Weiterarbeit.

In diesem Werk wird des Öfteren auf den bedeutsamen Beitrag von Menschenrechten für eine gerechte, friedvolle und demokratische Gesellschaft hingewiesen. Diese sehr komplexen Begriffe werden in internationalen Menschenrechts-Dokumenten gerne in Zusammenhang mit Menschenrechten erwähnt. Um die Begriffe Frieden, Gerechtigkeit und Demokratie in Bezug auf Menschenrechte für den weiteren Verlauf dieser Arbeit zu klären und darauf aufzubauen, soll darum auch der Zusammenhang von Menschenrechten mit Konzepten der Demokratie, der Gerechtigkeit und des Friedens kurz erläutert werden. Dies ist insofern von großer Relevanz, da in internationalen Menschen-

2 *Diskurs* wird in der vorliegenden Arbeit in Anlehnung an die strukturalistische Linguistique du discours und der poststrukturalistischen Diskursanalyse als „wissenschaftliche, literarische und alltägliche Äußerungen und Texte sowie institutionell etablierte komplexe Wissenssysteme mitsamt den zugehörigen Praktiken [...] begriffen und zum Gegenstand einer vernunftskritisch orientierten Kritik gemacht“ (Gronke/Brune 2010, Ziffer 432).

rechts-Dokumenten der Zusammenhang mit diesen Konzepten unterschiedlich dargelegt, interpretiert und – wie in weiterer Folge gezeigt werden wird – teilweise sogar entfernt bzw. ausgeklammert wird.

Zu Beginn der begrifflichen Auseinandersetzung muss zuallererst auf den Unterschied zwischen Menschenrechten als größtenteils kodifiziertes und damit geltendes Recht und den Menschenrechts-Diskursen hingewiesen werden, wie dies Heiner Bielefeldt (1998, S. 5 f.) betont. Die Diskurse, die sich, so Bielefeldt (ebd., S. 6) wiederum aus juristischen, politischen, ethischen und theologischen Spezialdiskursen zusammensetzen, erzeugen eine enorme Komplexität auf dem Gebiet der Menschenrechte. Bielefeldt (ebd.) merkt an, dass selbst innerhalb der Spezialdiskurse nicht konforme Interessen und Auffassungen vertreten werden, sodass eine Verständigung zunehmend schwieriger wird. Die Debatten, die rund um die Idee der Menschenrechte geführt werden, spiegeln eine Vielfalt an unterschiedlichen Sichtweisen wider und machen das Uneindeutige und Kontroverse der Menschenrechte sichtbar, das selbstverständlich in eine kritische Menschenrechtsbildung Eingang finden sollte. Was aber trotz aller Komplexität und Kontroversen nicht aus den Augen verloren werden darf, ist, wie Bielefeldt (1998, S. 6) verdeutlicht, der gemeinsame normative Grund der Menschenrechte. Der Rückgriff auf dieses Fundament, so Bielefeldt (ebd.; Hervorhebung im Original) weiter, verhindert eine unreflektierte und inflationäre Verwendung „für ethisch-politische Zielvorstellungen“ und fördert zudem das „Bewusstsein für die *Grenzen* der Menschenrechte“. Es muss vorab geklärt sein, dass Menschenrechte kein Heilmittel für sämtliche gesellschaftspolitische Probleme sind. Damit würde man das Konzept der Menschenrechte und ihrer Bildung heillos überfordern und es zur Oberflächlichkeit und Inhaltsleere degradieren. Menschenrechte sind inhaltlich sehr allgemein gehalten. „Sie beziehen sich nicht auf sämtliche Aspekte des guten Lebens“, so Regina Kreide (2008, S. 31). Menschenrechte regeln nur einen Teilbereich menschlichen Lebens. Es sind fundamentale Rechte, deren Ausübung das Leben und die menschliche Würde schützt. Die Menschenrechte beziehen sich jedoch nicht „allumfassend auf das gute Leben“ (Kreide 2008, S. 32). Das wäre ein zu hoher Anspruch, der aufgrund der vielfältigen Auslegungsweise eines *guten Lebens* nicht erfüllt werden kann noch soll. Diese Freiheit, das gute Leben für sich selbst zu interpretieren, muss gewahrt bleiben. Als Gegenstände der Menschenrechte beschreibt Kreide (2008, S. 32) den „Schutz vor willkürlichen Eingriffen des Staates in die Privatsphäre der Bürger/innen und [...] [den] ungehinderte[n] Zugang zu Ressourcen wie Sicherheit, Gesundheit und politischer Einfluss“. Daraus ist ersichtlich, dass bei Menschenrechts-Diskursen immer zwischen öffentlich versus privat unterschieden werden muss. Zudem ist noch festzuhalten, dass das Recht der Menschenrechte selbst nur ein Teilbereich des Völkerrechts ausmacht und darum nicht alle Bereiche des (politischen) Lebens abdeckt bzw. abdecken kann.

Ein wesentlicher Punkt, der in eine kritische Begriffsklärung einfließen muss, sind die historischen Wurzeln der Menschenrechte. Die Idee der Menschenrechte weist eine lange Entwicklungsgeschichte auf, die bis in die griechische Antike und das frühe Christentum zurückreicht und die auch heute noch nicht abgeschlossen ist. Diese Geschichte ist „das Ergebnis von *konflikthaft verlaufenen gesellschaftlichen Lernprozessen*“ (Bielefeldt 2006, S. 137; Hervorhebung im Original). Bielefeldt (2006, S. 136; Hervorhebung im Original) warnt jedoch vor einem alleinigen Rekurs auf ein ideengeschichtliches Entwicklungsschema, da dies das „Risiko historischer Fehlinterpretationen“ in sich trägt und allzu leicht zu „*systematischen Verkürzungen* im Verständnis der Menschenrechte“ führt. Der Begriff der Menschenrechte wird oftmals als rein europäisch-westlicher Begriff angesehen und lässt dadurch viele Ideen und Ansätze anderer Kulturen außer Acht. Es ist aber ein Faktum, so Bielefeldt (2006, S. 140), dass „der Anspruch auf Menschenrechte im 18. Jahrhundert [in der westlichen Welt, Anm. d. V.] erstmals formuliert worden ist“. Bielefeldt (ebd.) argumentiert, dass die Begründungen für eben diesen Anspruch „Plausibilitäten des europäischen Naturrechtsdenkens, Motive der christlichen Tradition oder die Begriffe verschiedener europäischer philosophischen Schultraditionen“ enthalten (ebd.) und bezeichnet diese als *kulturelle Medien*, „in denen die Menschenrechtsidee erstmals artikuliert worden ist“. Und gerade auch der Fokus auf Individualrechte ist Kennzeichen dieser kulturellen Medien, insbesondere der Gedanken der europäischen Aufklärung. Das darf jedoch nicht missverstanden werden und zu einer „kulturgenetische[n] Vereinnahmung der Menschenrechtsidee“ als einem reinen „Produkt abendländischer Kulturentwicklung“ führen (ebd., S. 137).

Was die vorherrschenden Legitimierungsversuche betrifft, beziehen sie sich meist auf theoretische Ansätze von Philosophen, die den Klassen der „*dead white males*“ angehören (Galtung 2000, S. 10; Hervorhebung im Original). Johan Galtung (ebd., S. 9) fordert darum einen sensibleren Umgang innerhalb der Menschenrechts-Debatten, damit die Menschenrechte nicht Gefahr laufen, zu Rechten der herrschenden Klasse zu werden. Darum schlägt Bielefeldt (2006, S. 142; Hervorhebung im Original) einen hermeneutischen Zugang vor, der davon ausgeht, „daß jede Ideengeschichte der Menschenrechte nur *von rückwärts erzählt* werden kann [...]“. Diese Einsicht, so Bielefeldt (ebd.) weiter, öffnet den Blick „auf eine *Vielzahl möglicher Ideengeschichten* der Menschenrechte“.

Menschenrechte sind heute in aller Munde und werden meistens bezogen auf deren Verletzungen, die vielfach nur aufgrund von Medienberichten, in denen sie dezidiert erwähnt werden, wahrgenommen werden. Kritische Menschenrechts-Arbeit ist, so scheint es, alleinige Aufgabe einzelner NGOs. Die Bürger/innen ziehen sich in ihr Biedermeierkämmerchen zurück und melden sich

nur zu Wort, wenn es um ihre eigenen Rechte geht, die sie vollends zu kennen scheinen. Es gilt jedoch zu bedenken, dass ein leichtfertiger Umgang mit Menschenrechten, ein verschwommenes, zum Teil sinnentleertes Bild bis hin zu einer bewussten Ignoranz dieser Rechte dazu führt, dass viele Menschenrechte mit Füßen getreten werden und dass sich die Erfüllung des in die Menschenrechte hineingelegten Auftrages – die Schaffung einer Kultur des Friedens – immer weiter von einer Realisierung entfernt. Menschen merken oftmals nicht, dass eine Minderung des Wertes der Menschenrechte oder ein halbiertes Menschenrechts-Bild ihnen selbst schadet, da es für ein menschenwürdiges Dasein immer auch ein Gegenüber braucht und nur in einer gemeinsam wahrgenommenen Verantwortung Hoffnung für eine Zukunft des Friedens liegt. Aus diesem Grunde ist es von größter Wichtigkeit, ein reflektiertes Menschenrechts-Verständnis zu entwickeln, das die Menschenrechte als mächtiges Werkzeug begreift, das uns auf vergangenes und gegenwärtiges barbarisches Handeln der Menschen hinweist und durch seine transformierende Wirkung Hoffnung auf Wandel bringt und zeigt, dass Frieden machbar und lebbar ist. Menschenrechtsbildung baut darauf auf und bezieht ihre Energie und Kraft aus den Menschenrechten. Es ist ihr Kern und gleichzeitig auch ihr Hauptwerkzeug. Einer dementsprechenden Begriffsklärung sollte deshalb hohe Priorität innerhalb der Menschenrechtsbildungs-Arbeit eingeräumt werden.

Was verbirgt sich nun genau hinter diesem als mächtig dargestellten Begriff? Gibt es ein gemeinsames Verständnis? Eines gleich vorweg: Es gibt keine fest umrissene, international durchgehend anerkannte Fassung des Menschenrechts-Begriffs (vgl. Birtsch 1992, S. 241). Das ist auch mitunter ein wichtiger, wenn nicht sogar *der* Grund, weshalb es eine große Herausforderung darstellt, eine einheitliche Definition von Menschenrechtsbildung zu formulieren, bilden ja die Menschenrechte den Kern ihrer Konzeption. Es ist darum äußerst wichtig, sich mit den unterschiedlichen Perspektiven auf den Begriff der Menschenrechte auseinanderzusetzen und zu versuchen, mit diesen Spannungen innerhalb der Menschenrechtsbildung produktiv umzugehen, sie zu benennen und zu zeigen, wie notwendig es ist, sich mit anderen Positionen zu beschäftigen; erst dann lässt sich ein Einblick in die Komplexität der Menschenrechte gewinnen und mit diesem auch ein Einblick in ihre Einheit und gleichzeitig Widersprüchlichkeit.

2.1.2 Der Rechtsbegriff in den Menschenrechten

Eine ernsthafte Auseinandersetzung mit Definitionsversuchen zum Begriff der Menschenrechte bedingt unweigerlich, den ihm innewohnenden Rechtsbegriff in diese Betrachtung miteinzubeziehen.

Allgemein versteht man unter Rechten „begründete Ansprüche einer Person (A) auf etwas (x) gegenüber anderen Instanzen oder Personen (B)“ (Lohmann/Pollmann 2008, S. 808). Bezugnehmend auf die Menschenrechte finden sich für diesen Rechtsbegriff verschiedene Interpretationen. Georg Lohmann und Arnd Pollmann (ebd.) unterscheiden drei Positionen: die juridische, die moralphilosophische und die politische Auffassung des Rechtsbegriffs. Die juridische Auffassung geht davon aus, dass Menschenrechte einklagbar und von staatlichen Instanzen mit Sanktionsgewalt durchsetzbar sein müssen, da eine Person „Rechte allein aufgrund gesatzter staatlicher Gesetze beanspruchen“ kann (ebd.). Sie sprechen damit sogenannte positivierte Rechte an. Damit sind aber solche Menschenrechte in Frage gestellt, die noch keinen Gesetzesrang besitzen, sogenannte überpositive Rechte, wie etwa viele soziale Rechte oder sämtliche Rechte der Völker wie das Recht auf Entwicklung. Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass Menschenrechte einen Doppelcharakter aufweisen: Es handelt sich bei Menschenrechten um positives und überpositives Recht. Otfried Höffe (1999, S. 63) führt aus: „Innerhalb der Rechtsmoral sind sie ‚nur Menschenrechte‘: überpositive Ansprüche, die aber, sobald man sie positivrechtlich anerkennt, zu ‚Menschenrechten als Grundrechte‘ eines positiven Gemeinwesens werden.“

Die juridische Auffassung übersieht in ihrer Interpretation von ‚Recht‘ den Jedermanns-Anspruch auf diese Rechte. Denn entsprechend der Universalität der Menschenrechte gelten diese auch in Ländern, in denen keine dementsprechenden Gesetze erlassen wurden (vgl. Menke/Pollmann 2007, S. 25). Da dieser Rechtsbegriff zusätzlich auch noch in unterschiedliche Rechtstraditionen eingebettet ist, wird der Begriff der Menschenrechte und ihre Umsetzung noch komplexer gestaltet. Galtung (1994, S. 77 f.) wirft in seinem Buch *Menschenrechte – anders gesehen* einen kritischen Blick auf diese Traditionen, die er als angelsächsische/nordische normative Kultur, deutsche normative Kultur, lateinische normative Kultur und als japanische normative Kultur beschreibt. Die *angelsächsische/nordische normative Kultur* zeichnet sich durch folgende Merkmale aus: „Man legt wenig Wert auf deduktive Strenge, aber sehr großen Wert auf eine Übereinstimmung mit der Welt der Fakten. Normen, die nicht passen, werden aufgegeben. Neue Normen werden *substituiert*“ (ebd., S. 77; Hervorhebung im Original). Im Gegensatz dazu legt die *deutsche normative Kultur* „großen Wert auf deduktive Strenge, wenig auf eine Übereinstimmung mit den Tatsachen. Tatsachen, die nicht passen, werden ignoriert, unsichtbar gemacht. Die alte Pyramide wird nicht verworfen. Neue Normen werden *ergänzt*“ (ebd.; Hervorhebung im Original). In der *lateinischen normativen Kultur* wiederum legt man „eher großen Wert auf Eleganz in den Formulierungen als auf deduktive Strenge, weniger Wert auf eine Übereinstimmung mit der Welt der Fakten. Fakten, die nicht passen, werden auf einer Fall-für-Fall-Basis behandelt. Das normative System ist eher dafür da, bewundert zu werden, als daß

man ihm folgt. Normen werden ‚konserviert‘ “. Die von Galtung beschriebene vierte Kategorie, die *japanische normative Kultur* setzt ihren Fokus „auf eine Übereinstimmung mit der Welt der Tatsachen. Diese läßt sich jedoch eher durch geschickte neue Interpretation erreichen statt durch die anderen erwähnten Mittel. Normen werden *interpretiert*“ (Galtung 1994, S. 78; Hervorhebung im Original).

Aufgrund dieser fundamentalen kulturellen Unterschiede wagt Galtung (1994, S. 79; Hervorhebung im Original) die These: „*Wie es keine universelle Wissenschaft gibt, gibt es auch kein universelles Recht.*“ Und er plädiert deshalb dafür, dass Menschenrechte „nicht der Rechtstradition allein überlassen werden“ sollen (ebd.): „Sie sind zu wichtig, als daß sie das Monopol einer Tradition sein dürften, die derart unfähig war, auf die in die sozialen Strukturen auf den sozialen und/oder globalen Ebenen eingebauten sozialen Übel adäquat zu reagieren, während sie gleichzeitig den Anspruch auf einen kulturellen Universalismus aufrecht erhielt, der jedoch nicht der Realität entspricht“ (ebd.). Er bezieht sich dabei auf ein Rechtsparadigma, in dem die soziale Realität mystifiziert wird, in dem man darin einen allgemein gültigen Ansatz für alle Aspekte des sozialen Lebens zu finden glaubt. Aber das soziale Leben ändert sich stetig und gerade in unserer Beschleunigungsgesellschaft verlaufen Änderungsprozesse in einem immer rasanteren Tempo (vgl. ebd., S. 60). Die gesetzgebenden Institutionen sind, so Galtung (1994, S. 60), zwar gut im Reagieren auf existierende Zustände und eine klar definierte Menge von Akteuren, aber ihre Schwäche liegt gerade im „Erfassen von Prozessen“. Die Gesetzgebung heutzutage kann nur sehr langsam auf Veränderungen reagieren und mit dementsprechenden Gesetzen auf neu aufkommende Fragen und Herausforderungen der Zeit antworten.

Aus moralphilosophischer Sicht hingegen gehen Menschenrechte staatlichen Rechtsverhältnissen immer voraus, sie sind demnach vorstaatlich (vgl. Lohmann/Pollmann 2008, S. 808). Menschenrechte sind angeboren, sie sind kein Produkt des Staates und sind in diesem Sinne „begründete Ansprüche, die *jeder* Mensch gegenüber *anderen Menschen* geltend machen kann“ (Lohmann/Pollmann 2008, S. 808; Hervorhebung im Original). Da es sich hier um ein rein appellatives Einfordern der Pflichten handelt, ist die Durchsetzungskraft dementsprechend gering (vgl. ebd.).

Anhänger der politischen Position sehen in den Menschenrechten politische Ansprüche, die sich primär an die öffentliche Ordnung richten, wobei sie nicht als Moral vorgeordnet werden, sondern in dieser politischen Ordnung begründet sind, wie Lohmann und Pollmann (2008, S. 808) erläutern. Es handelt sich hier deshalb nicht um eine moralische Selbstverpflichtung einzelner Menschen, sondern „Menschenrechte ergeben sich [...] aus der – politischen – Selbstver-